

McParking®

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote und Leistungen von McParking (Einzelunternehmung von Kai Rixrath, Kurt-Schumacher-Damm 176, D-13405 Berlin, www.mcparking.de) entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt McParking nicht an, es sei denn, McParking hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB von McParking gelten auch dann, wenn McParking in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von McParking sind freibleibend. Verträge kommen erst zustande, wenn McParking die Buchungsanfrage des Kunden bestätigt.
- (2) Mitarbeiter und sonstige Beauftragte von McParking sind - soweit sie keine gesetzliche Vertretungsmacht haben - nicht berechtigt oder bevollmächtigt, mündliche Vereinbarungen außerhalb des schriftlich niedergelegten Vertragsinhalts zu treffen.

§ 3 Mietvertrag

- (1) McParking bietet Fluggästen der Flughäfen Berlin-Schönefeld, Berlin-Tegel und Halle-Leipzig die Möglichkeit, ihr Fahrzeug auf dem von McParking betriebenen Parkplatz gegen Entgelt abzustellen und den von McParking eingerichteten Shuttle-Service zu dem jeweils ortsansässigen Flughafen (Berlin-Tegel, Berlin-Schönefeld, Halle/Leipzig) und zurück kostenfrei zu nutzen.
- (2) McParking ist verpflichtet, dem Kunden für die vereinbarte Dauer den bzw. die gebuchten Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf einen bestimmten Stellplatz, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist
- (3) McParking ist es gestattet, das Fahrzeug auf ein nahe gelegenes zweites Gelände zu überführen und dort zu parken.
- (4) McParking steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Kunden zu.
- (5) Entfernt der Kunde das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit nicht, so tritt keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit ein. McParking kann in diesem Fall für die Dauer bis zur Entfernung des Fahrzeugs eine Entschädigung in Höhe des Entgeltes verlangen, das für eine entsprechende Mietdauer unter Zugrundelegung des für die Mietzeit vereinbarten Entgeltes verlangt werden könnte; die weiteren Ansprüche von McParking bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Auf dem Betriebsgelände von McParking gelten die Vorschriften der deutschen Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Auf dem gesamten Betriebsgelände darf nur im Schrittempo gefahren werden. Der Kunde hat die Verkehrszeichen zu beachten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter von McParking und deren Erfüllungsgehilfen und Beauftragten jederzeit Folge zu leisten. Jeder Kunde sowie die ihn begleitenden Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen und Schädigungen Dritter vermieden werden.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellflächen abgestellt werden. Dabei hat der Kunde darauf zu achten, dass andere Fahrzeuge insbesondere im Hinblick auf das ungehinderte Ein- und Ausparken von und zu benachbarten Stellplätzen nicht behindert werden.
- (3) Sollte ein Kundenfahrzeug so abgestellt werden, dass es andere, bereits parkende Kundenfahrzeuge so behindert, dass diese nicht ausparken können, ist McParking

ermächtigt, das behindernde Fahrzeug umsetzen zu lassen und dem Halter die Kosten der Umsetzung zzgl. eines Verwaltungsaufwandes von 85 EURO zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

- (4) Soweit dem Kunden ein bestimmter Stellplatz zugewiesen wird, ist der Kunde verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf dem zugewiesenen Stellplatz abzustellen.
- (5) Es ist dem Kunden untersagt, auf dem Betriebsgelände von McParking ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von McParking Reparaturen an Fahrzeugen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen, Müll zu entsorgen, Sachen jeglicher Art (insbesondere Betriebsstoffe, feuergefährliche Gegenstände, leere Betriebsstoffbehälter, Reifen, Fahrräder usw.) zu lagern, Motoren auszuprobieren oder laufen zu lassen sowie Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Motor abzustellen.
- (6) Verunreinigungen, die durch den Kunden oder seine Begleiter verursacht werden, sind unverzüglich und ordnungsgemäß von dem Kunden zu beseitigen. Unterlässt er dies, ist McParking berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Bei Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers hat die Beseitigung durch ein autorisiertes Fachunternehmen auf Kosten des Kunden zu erfolgen; in diesen Fällen hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme.
- (7) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände von McParking zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und Abholung, des Be- und Entladens sowie während eventueller Wartezeiten auf den Shuttle ist nicht gestattet. McParking ist berechtigt, das Abstellen des Fahrzeugs auf dem Betriebsgelände von McParking im Falle drohender Gefahr zu verweigern, und Fahrzeuge im Falle drohender Gefahr von dem Betriebsgelände zu entfernen.
- (8) Das Rauchen auf dem Betriebsgelände von McParking ist untersagt. Das Rauchen wird nur auf markierten Flächen gestattet.

§ 5 Shuttle-Service

- (1) Mieter eines Stellplatzes auf dem Betriebsgelände von McParking sind berechtigt, mit maximal 5 Personen pro Fahrzeug einen kostenlosen Shuttle-Service vom Betriebsgelände von McParking zu dem jeweils ortsansässigen Flughafen (Berlin-Tegel, Berlin-Schönefeld, Halle/Leipzig) und zurück zu nutzen. Ab der 6. Person werden 5€ zusätzlich pro Person und Fahrzeug berechnet. Bei hohem Passagieraufkommen behalten wir uns im Interesse des Transports aller vor, in extremen Situationen (z.B. Staus, Flugzeugverspätungen, o.ä.) nur die Fahrer der Fahrzeuge zu befördern.
- (2) Das Gepäck des Kunden sowie seiner Begleitpersonen wird bis zu Menge und Gewicht, die entsprechend der Bedingungen der Charter- und Linienfluggesellschaften von diesen für die kostenlose Beförderung festgesetzt sind, kostenlos befördert. McParking ist zur Beförderung von Über-/Sperrgepäck nur nach gesonderter Vereinbarung verpflichtet, ansonsten muss es vor Parkantritt selbstständig zum Flughafen transportiert werden.
- (3) In der Regel erfolgt der Shuttle-Service individuell im Hinblick auf die Abflug- und Landezeiten des Kunden, d.h. McParking fährt, wenn Sie da sind.
- (4) Die Beförderung zum den Flughafen erfolgt in der Regel bis zu dem vom Flughafenbetreiber festgelegten Haltepunkt, der in größtmöglicher Nähe zu dem Terminal liegt, in dem sich der Check-In-Schalter des Kunden befindet.
- (5) Die Ankunftszeit an unserem Parkplatz, die Landezeit am Flughafen und die Flugnummer sind von dem Kunden in der Reservierungsanfrage anzugeben. McParking haftet nach Maßgabe der Regelungen in nachfolgender Ziffer 8 nur für eine verspätete Ankunft am Flughafen, wenn die Angaben des Kunden korrekt sind, der Kunde mindestens 30 Minuten vor dem von der jeweiligen Fluggesellschaft angegebenen Beginn der Check-In- Zeit bei McParking zur Nutzung des Shuttle-Service antritt und aufgrund eines Verschuldens von McParking seinen Flug nicht mehr erreicht. Eine Haftung für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder für verkehrsbedingte, nicht von McParking verschuldete Verzögerungen ist ausgeschlossen.
- (6) Der Rücktransport vom Flughafen zum Betriebsgelände von McParking erfolgt in der Regel zeitnah. Der Kunde hat McParking nach erfolgter Landung und Abholung des Gepäcks telefonisch zu benachrichtigen. McParking wird daraufhin umgehend ein Fahrzeug zur Abholung schicken.

- (7) McParking ist berechtigt, alkoholisierten oder randalierenden Personen eine Beförderung zu verweigern. Bereits gezahlte Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- (8) McParking stellt im Shuttle Kindersitze zur Verfügung, wenn der Kunde diese unter Angabe der gewünschten Anzahl bei der Buchungsanfrage angibt und McParking eine entsprechende Reservierung mit der Buchungsannahme ausdrücklich bestätigt.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Preise an McParking zu zahlen.
- (2) Von McParking angegebene Preise verstehen sich als Bruttopreise.
- (3) Für die von McParking angebotenen Parkleistungen gelten die angegebenen Tagespreise pro angebrochenen Kalendertag, auch wenn der Kunde an den jeweiligen Kalendertagen die von McParking angebotenen Parkleistungen nur zeitweise nutzt.
- (4) Die vereinbarten Preise werden dem Kunden zu Beginn der Einstellzeit in Rechnung gestellt und sind von dem Kunden sofort und ohne Abzug in EURO zu zahlen.
- (5) Sofern der Kunde die vereinbarten Leistungen von McParking nicht annimmt, bleibt er vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts an McParking verpflichtet.
- (6) Gegen die Ansprüche von McParking kann der Kunde nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von McParking anerkannt.
- (7) Auf bereits gegebene Rabatte werden keine weiteren Ermäßigungen oder Rabatte gewährt.
- (8) Sollten auf Grund von technischen Defekten die Preise im Internet fehlerhaft auspreist werden, gelten in jedem Falle die auf dem Parkplatz aushängenden Preislisten.

§ 7 Rücktritt

- (1) Der Kunde kann jederzeit bis zum Beginn der vereinbarten Mietzeit schriftlich, per Fax oder per E-Mail von dem Vertrag zurücktreten.
- (2) Erfolgt der Rücktritt bis zu 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit, ist der Rücktritt für den Kunden kostenfrei.
- (3) Erfolgt der Rücktritt später, ist der volle Preis Entgelts zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass McParking kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte der Parteien bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Anzahlungen bei Reisebüros oder Dritten werden nicht erstattet.

§ 8 Haftung

- (1) McParking haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von McParking beruhen. Ist der Kunde Unternehmer, ist die Haftung von McParking bei grober Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Sollte ein Fahrzeug wegen eines technischen Defekts nicht anspringen, ist es Sache des Kunden, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Sollte das Fahrzeug bei der Rückgabe nicht anspringen, haftet McParking nicht für dadurch anfallende Rückfahrt- oder Übernachtungskosten.
- (3) Für technische oder mechanische Defekte (z.B. Reifen, Kupplung, Getriebe usw.) eines Fahrzeuges, die nach Wagenabgabe und vor Wagenrückgabe auftreten, wird keine Haftung übernommen, ebenso wenig für Schäden, die andere Verkehrsteilnehmer (Kunden) einem Fahrzeug zufügen (Kratzer o.ä.). Sollten solche Schäden ohne Meldung eines Verursachers auftreten, handelt es sich um Fahrerflucht; diese zu verfolgen, ist nicht Sache von McParking.
- (4) Wenn Mitarbeiter von McParking Fahrzeugen, die wegen leeren oder schwachen Batterien nicht mehr anspringen, Starthilfe geben, geschieht dies ausschließlich

nach Anweisung und auf Risiko des Kunden und ohne Garantie auf nachträgliche Funktionstüchtigkeit.

- (5) Der Mieter ist verpflichtet, sein Fahrzeug bei Abholung noch vor dem Starten in Augenschein zu nehmen und einen Schaden an seinem Fahrzeug unverzüglich einem Mitarbeiter von McParking anzuzeigen. McParking kann keine Haftung für Schäden übernehmen, die nicht entsprechend Satz 1 angezeigt werden.
- (6) McParking haftet nicht für Schäden, die durch andere Personen als die eigenen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zu verantworten sind. Dies gilt sowohl für Beschädigungen durch andere Kunden oder Dritte als auch bei Diebstahl.
- (7) McParking haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern McParking schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist die Haftung von McParking auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, verschuldensunabhängige gesetzliche Haftungstatbestände sowie Ansprüche des Kunden, die bereits vor Vertragsschluss entstanden sind.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist die Haftung von McParking ausgeschlossen.
- (10) Der Kunde haftet unabhängig von einem Verschulden für alle Schäden, die infolge technischer Defekte durch das von ihm oder von ihm beauftragte Dritte auf das Betriebsgelände von McParking verbrachte Fahrzeug verursacht werden.
- (11) Der Kunde tritt bereits jetzt eigene Ansprüche gegen Versicherungen oder sonstige Dritte aus einem von ihm zu vertretenden oder aufgrund eines technischen Defekts seines Fahrzeugs eingetretenen Schadensfall an McParking ab, soweit McParking ein Schaden entstanden ist.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist je nach dem in Anspruch genommenen Parkplatz der Geschäftssitz von McParking in Berlin oder Leipzig, es sei denn, dass ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Berlin, den 01.05.2014